

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 42.**

Marienwerder, den 21. Oktober

**1863.**

Das 33te Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter :

- Nro. 5761. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fisciatischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt;
- Nro. 5762. das Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode, vom 9. September 1863;
- Nro. 5763. das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Iffel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzeboholt, Anholt im Regierungsbezirk Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Iffelburg und Behlingen im Regierungsbezirk Düsseldorf, vom 16. September 1863.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen.

| Benennung der Gegenstände.  | Hinweisung auf den Zolltarif. |                            |  |
|---|-------------------------------|----------------------------|--|
|   | Abtheil.                      | Hauptartikel.              | Unterabtheilung des Hauptartikels.             |
| Anilin )<br>Flavin )<br>Benzin . . . . .  | II.                           | ( 5 Droguerie-<br>Waaren.  | a. Chemische Fabrikate zc.                     |
| Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen<br>Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes<br>Papier aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen u. dergl.)<br>Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und<br>Baumwurzeln, f. Matten.  | II.                           | Allgemeine Eingang-Abgabe. |  |
| — (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preussisch Breite | II.                           | Allg. Eing.-Abgabe         | b. geleimtes u. s. w.                          |
| — Dergleichen mit einer über 2 Zoll Pr. breiten Einfassung  | II.                           | Allg. Eing.-Abgabe         | e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich. |
| von Leinen, Wolle oder Baumwolle<br>— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von   | II.                           | 22. Leinengarn zc.         |  |

| Benennung der Gegenstände.   | Hinweisung auf den Zolltarif. |   |
|--|-------------------------------|---|
|  | Abtheil.                      | Hauptartikel. Unterabtheilung des Hauptartikels.  |
| Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien: |                               |   |
| a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preussischen Zoll enthalten   | II.                           | 22. Leinengarn 2c. e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillisch.                        |
| b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preussischen Zoll enthalten   | II.                           | 22. Leinengarn 2c. f. Gebleichte, u. s. w.  |
| — — Dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist  | II.                           | 41. Wolle 2c. c. 3. Fußteppiche.  |
| — — (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg  | II.                           | 41. Wolle 2c. Anmerkung.  |
| — — (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien   | II.                           | 41. Wolle 2c. c. 3. Fußteppiche.  |
| Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte   | II.                           | 35. Stroh- u. s. w. a. 1. Matten u. s. w., ungefärbte.                                    |
| — — gefärbte   | II.                           | 35. Stroh- u. s. w. a. 2. Matten u. s. w., gefärbte.                                      |
| — — noch feinere, sparterie-ähnliche (S. übrigens Decken, Fußdecken.)  | II.                           | 35. Stroh- u. s. w. b. Stroh- u. Bast- geslechte u. s. w.                                 |
| Email (künstliche Glasurmasse, feine)  | II.                           | Allg. Eing.-Abgabe  |
| Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)   | II.                           | 26. Material- u. s. w. i. 3. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.                           |
| Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet   | II.                           | 25. Material- u. s. w. p. Confitüren u. s. f.   |
| Lithographirsteine, rohe   | I.                            | 27. Steine, alle behauene u. s. w.  |
| Lithographirsteine, geschliffene   | II.                           | 33. Steine u. s. w. Anmerkung.  |
| Parquettaseln, bloß roh vorgearbeitet  | II.                           | 12. Holz u. s. w. Anmerk. zu e. u. b.   |
| Parquettaseln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt   | II.                           | 12. Holz u. s. w. e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.  |
| Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet  | II.                           | 27. Papier- und Pappwaaren. b. geleimtes.   |
| Pflüge von geschmiedetem Eisen   | II.                           | 6. Eisen u. Stahl 2c. f. 2. Waaren, grobe.  |
| — —, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)  | II.                           | 12. Holz, Holzwaaren 2c. Anmerk. zu e. u. h.  |
| — —, andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.   |                               |   |
| Piassawa-Stempel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)   | II.                           | 5. Droguerie 2c. e. Erzeugnisse 2c. waaren. (Ges. v. 26. Febr. 1861. Ges. Samml. S. 112.) |

| Benennung der Gegenstände.   | Hinweisung auf den Zolltarif. |                     |                                    |
|--|-------------------------------|---------------------|------------------------------------|
|  | Abtheil.                      | Hauptartikel.       | Unterabtheilung des Hauptartikels. |
| Platten von Marmor u. s. w. rohe, f. Steine.   |                               |                     |                                    |
| — — von Marmor, geschliffene oder polirte:   |                               |                     |                                    |
| a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll prß.   | II.                           | 33. Steine u. s. w. | b. Waaren u. s. w.                 |
| h. andere  | II.                           | 33. Steine u. s. w. | Anmerkung.                         |
| Speckstein, roher und gemahlener   | I.                            | 7. Erden u. s. w.   |                                    |
| Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert zc.   | II.                           | 38. Töpferwaaren.   | b. Einfarbiges u. s. f.            |
| Telegraphentabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind) | II.                           | 6. Eisen u. s. w.   | f. 2. Waaren, grobe u. s. w.       |
| Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur   | II.                           | 38. Töpferwaaren    | a. Gemeine u. s. w.                |
| — — feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. — Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate s. unter ihren besonderen Benennungen.  |                               |                     |                                    |

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863.

Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

### 2) B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nro. 1. — 8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dramienstraße Nro. 92. täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierung-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupos zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierung-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierung-Hauptkasse wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierung-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierung-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierung-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni l. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist: „Talons zu . . . Kthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuld-

verschreibungen über . . . Nthlr.) zum Empfange neuer Coupons.“ — Mit dem 1. Juni l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maassgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.  
Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark.

Gräf Haeseler. Scharnweber.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Unter den Pferden des Gutsbesizers Frost in abl. Liebenau (Kr. Marienwerder) und des Gutsbesizers Weiskermel in Borwerk Groß Kruszyn (Kr. Strasburg) ist die Rogkrankheit, und unter den Pferden des Gutsbesizers Fibellorn in Czepeln (hiesigen Kreises) die rogverbächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Einsassen Hoffmann in Nawra (Kr. Löbau) beseitigt.  
Marienwerder, den 8. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hieselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.  
Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

5) Der von der Königl. Regierung zu Frankfurt a./O. an die hiesige Königl. Regierung versetzte Gerichts-Assessor Korn ist in das Kollegium eingeführt worden.

Die Administration der durch die Beförderung des Pfarrers Zucht zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Graudenz vacant gewordenen Pfarrei in Landsburg ist dem seitherigen Vicar Tandecki aus Cammin übertragen worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Gustav Mosdenhauer ist zum Kreissecretair beim Landrathsamte in Strasburg ernannt.

(Personalveränderungen im Distrikte des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des III. Quartals 1863.) Bei dem Oberbergamte. Ernann: die früheren Bergamts-Marktscheider Segnitz und Hbrolb zu Oberbergamts-Marktscheidern, die früheren Bergamts-Registraloren Reiche und Pattloch zu Oberbergamts-Secretairen, die früheren Bergamts-Secretaire Hofmeister und Rndt zu Oberbergamts-Bureau-Assistenten, die Bergespectanten Foizick, Hospelt, von Schmid und Ribbentrop zu Bergreferendarien. Gestorben: der Bergreferendar Paulke. — Bei den fiscalischen Bergwerken. Ernann: der Bergmeister Nehler in Tarnowitz zum Berginspector. — Bei den fiscalischen Hüttenwerken. Befördert: der Hüttenmeister Pegels in Malapane zum Hütteninspector, der Hüttenmeister Richter in Königshütte in die Klasse der Factoren. Versetzt: der Hüttenmeister Wiebmer von Rybnikerhammer nach der Königl. Eisengießerei bei Gleiwitz. — Bei der Bergschule in Waldenburg ist der Lehrer Lindner gestorben.

### Erledigte Schulstellen.

6) Die Schulstelle zu Weissenberg (Kreis Stuhm) kommt zum 1. Januar l. J. durch Pensionierung des bisherigen Lehrers zur Erledigung. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Kreis-Schulinspector, Ehren-Domherrn und Dekan v. Krecki zu Altmark zu melden.

(Dierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.)